

men Geständnisses in der Hauptverhandlung müssen also widerlegt werden, wenn dem früheren Protokoll oder Gutachten gefolgt werden soll.

Dr. Herbert Pompoes und Dr. Richard Schindler, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Familienrecht

§§ 19, 22 FGB; §§ 2, 25 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Erhebt der Verpflichtete bereits kurze Zeit nach einer Unterhaltsfestsetzung Abänderungsklage, ist sorgfältig zu prüfen, ob etwa eingetretene Veränderungen nicht schon in der früheren Entscheidung hinreichend berücksichtigt worden sind.

2. Ob nach der früheren Unterhaltsfestlegung wesentliche Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten eingetreten sind, ist auf Grund exakter Feststellungen der z. Z. des Abänderungsverfahrens gegebenen wirtschaftlichen Situation des Verpflichteten und der Gegenüberstellung dieser Verhältnisse zu den der früheren Bemessung zugrunde gelegten zu beurteilen.

3. Das für die Unterhaltsregelung maßgebliche Einkommen des einen Kommissionshandel betreibenden Verpflichteten besteht im allgemeinen in dem nach Abzug der Beiträge für die Sozialversicherung und der Steuerbeträge verbleibenden monatlichen Durchschnittsgewinn.

Weitere Abzüge von diesem Einkommen können in Frage kommen, wenn der Verpflichtete zusätzliche, nicht in die Handelskosten eingehende Geschäftsverpflichtungen zu erfüllen hat.

4. Zu den Erfordernissen einer Vergleichsbestätigung. OG, Urt. vom 27. November 1969 - 1 ZzF 26/69.

Der Kläger wurde im Ehestcheidungsverfahren verpflichtet, auf der Grundlage eines monatlichen Einkommens von 1 900 M an seine sechs Kinder Unterhalt zu zahlen. Bereits fünf Monate danach hat er Abänderungsklage erhoben. Im Güteverfahren schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach der Kläger sich bereit erklärte, unter Zugrundelegung eines Einkommens von monatlich 1 400 M Unterhalt zu zahlen.

Gegen die Bestätigung dieses Vergleichs durch das Kreisgericht richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Zivilkammer ist den sich aus § 20 FVerfO für den Abschluß und die Bestätigung eines Vergleichs in Familienrechtssachen ergebenden Erfordernissen nur unzureichend nachgekommen. Es hat weder mit der gebotenen Sorgfalt geprüft, ob die Unterhaltsvereinbarung den Grundsätzen des Familienrechts entspricht, noch hat es die für die veränderte Unterhaltsbemessung maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zureichend dargelegt und sich im Bestätigungsbeschluß damit auseinandergesetzt, weshalb einer Abänderung zuzustimmen ist, und die getroffene Vereinbarung mit den Grundsätzen des Familienrechts übereinstimmt. Es fehlt im Sitzungsprotokoll auch ein Vermerk darüber, daß die Parteien über die Bedeutung des Vergleichs — also sowohl über seine Verbindlichkeit als auch hinsichtlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung — belehrt bzw. beraten worden wären. In Anbetracht dieser Unterlassungen (vgl. OG, Urteil vom 23. Mai 1968 — 1 ZzF 9/68 —

NJ 1968 S. 508) kann nicht davon ausgegangen werden, daß den Erfordernissen auf Sicherung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Kinder und auf Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange des Verpflichteten hinreichend Rechnung getragen worden ist. Das aber ist wegen der großen Bedeutung, die der Unterhalt für die Gestaltung der Lebensverhältnisse der Kinder hat, und den weittragenden Auswirkungen, die eine fehlerhafte Bemessung entweder für die Berechtigten oder den Verpflichteten für eine längere Zeit mit sich bringt, ein ernstlicher Mangel, den es zu beseitigen gilt.

Bei der Prüfung, ob der Vergleich den Grundsätzen des Familienrechts entspricht, hätten im vorliegenden Unterhaltsabänderungsverfahren vor allem folgende Umstände berücksichtigt werden müssen:

Um Abänderungsklagen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind die Gerichte bereits im ersten Unterhaltsprozeß verpflichtet, soweit wie möglich auch die künftige Gestaltung der für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Verhältnisse zu erforschen und in der Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. hierzu Latka, „Abänderung und Übergang von Unterhaltsforderungen“, NJ 1968 S. 179.) Deshalb ist, wenn — wie hier — bereits kurze Zeit nach der gerichtlicherseits erfolgten Unterhaltsfestsetzung der Unterhaltsverpflichtete Abänderungsklage unter Berufung auf Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erhebt, auf das sorgfältigste zu prüfen, ob etwa nach der früheren Unterhaltsfestsetzung eingetretene Veränderungen nicht schon bei der früheren Unterhaltsfestsetzung hinreichend berücksichtigt worden sind.

Zur Klärung, ob nach der früheren Unterhaltsfestsetzung wesentliche Veränderungen in den maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers eingetreten sind, hätte es der exakten Feststellung der z. Z. des Abänderungsverfahrens gegebenen wirtschaftlichen Situation des Verpflichteten und der Gegenüberstellung dieser Verhältnisse zu den der früheren Bemessung zugrunde gelegten bedurft (vgl. OG, Urteil vom 23. September 1965 - 1 ZzF 23/65 — NJ 1966 S. 30).

Die nach der ersten Unterhaltsfestsetzung gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers wurden unzureichend untersucht. Allein die Berücksichtigung der Erklärung des Steuerberaters des Klägers reichte keinesfalls aus. Diese besitzt lediglich die Bedeutung einer spezifizierten Parteierklärung (vgl. OG, Urteil vom 21. Februar 1969 - 2 Zz 1/69 - NJ 1969 S. 351), die das Gericht, zumal ihr die Verklagte widersprochen hat, nicht ohne nähere Prüfung zum entscheidenden Ausgangspunkt für die Feststellung der maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers machen durfte.

Das Kreisgericht hätte sich nicht mit der Mitteilung, daß der Kläger steuerlich nicht beim Rat der Stadt D. geführt werde, und daß es dem Kläger nicht möglich sei, eine Steuererklärung zu den Akten zu reichen, abfinden dürfen. Im Kassationsantrag wird zutreffend ausgeführt, daß das Kreisgericht unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen hätte erkennen müssen, daß die jetzige Auskunft im Widerspruch zu der im ersten Unterhaltsverfahren abgegebenen Erklärung stand.

Wie aus der Akte hervorgeht, ist der Kläger Kommissionshändler. Für ihn gelten die Bestimmungen der VO über die Besteuerung der Kommissionshändler vom 24. Dezember 1959 (GBl. 1960 I S. 19). Nach § 6 dieser VO ist der Kommissionshändler buchführungspflichtig, und nach § 14 hat er jährlich eine Steuererklärung abzugeben. Unter Hinweis auf diese Umstände hätte das Kreisgericht das Referat Steuern des Rates der Stadt deshalb um Nachholung der geforderten Erklärung er-